

KOLLEKTIVVERTRAG

für das ZAHNTECHNIKGEWERBE

vom 1. Dezember 2019

Mag. Christine Krandl
Bundesinnung der Gesundheitsberufe

Kollektivverträge

Für gewerbliche Zahntechniker geltenden folgende Kollektivverträge:

- Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting vom 1. Jänner 2019
 - gilt für Angestellte ausgenommen gelernte Zahntechniker
- **Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe vom 1. Dezember 2019**
 - gilt für:
 - **Arbeiter** einschließlich der gewerblichen Lehrlinge
 - **gelernte Zahntechniker**, auch wenn sie dem Angestelltengesetz unterliegen

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Geltungsbereich:

- räumlich: ganz Österreich
- fachlich: alle **Mitgliedsbetriebe** der Bundesinnung der Gesundheitsberufe im **Berufszweig Zahntechniker**
- persönlich:
 - **Arbeiter** einschließlich der gewerblichen **Lehrlinge**
 - **gelernte Zahntechniker**, auch wenn sie dem Angestelltengesetz unterliegen
 - **unechte Pflichtpraktikanten**
 - **Ferialarbeitnehmer**

Geltungsbeginn: **1. Dezember 2019**

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Arbeitszeit:

- täglich **8 Stunden**,
- wöchentlich **40 Stunden**,
- nach Möglichkeit verteilt auf **5 Tage**

Flexible Arbeitszeit - Durchrechnung:

- unregelmäßige Verteilung der **Normalarbeitszeit**
- Normalarbeitszeit: bis max. **48 Stunden** wöchentlich, max. **10 Stunden** (Jugendliche max. 9 Stunden), min. 4 Stunden täglich
- Durchrechnungszeit bis zu **26 Wochen**
- keine Übertragungsmöglichkeit von Zeitguthaben -> **Zuschlag von 50 % bei Nichtverbrauch**
- Betriebsvereinbarung oder **Einzelvereinbarung** notwendig

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Telearbeit:

- Arbeit von der Wohnung des AN aus (Telearbeitsplatz)
- Arbeitszeit:
 - betriebliche AZ
 - außerbetriebliche AZ
- **Regelung im Dienstvertrag**; keine Regelung: max. 60 % der NAZ als Telearbeit; min. 20 % außerbetriebliche AZ
- soziale Integration in den Betrieb sicherstellen
- Telearbeitsdienstplan erstellen
- Ausstattung und Arbeitsmittel sind vom AG zur Verfügung zustellen

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Teilzeitbeschäftigte:

- Ausgleich des Mehrarbeitszuschlags von 25 % innerhalb von **3 Monaten ab Anfall**

Überstunden:

- **50 %** Zuschlag in der Zeit von 6:00 - 22:00 Uhr
- **100 %** Zuschlag:
 - in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr
 - Sonn- und Feiertagen
- Auszahlung, Zeitausgleich oder Mischform möglich
- Überstundenteiler 1/173

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Sonderzahlungen:

- **vier** Sonderzahlungen:
 - Höhe: ½ Monatsentgelt
 - Fälligkeit: März, Juni, September, Dezember
- **zwei** Sonderzahlungen:
 - Höhe: 1 Monatsentgelt
 - Fälligkeit: Juni, November
- Berechnung: Durchschnitt der letzten 3 Monate
- Berechnungsbeispiele -> **Anhang 2**

Achtung: Aufgrund vom Inkrafttreten des KV's am 1.12.2019 sind die Sonderzahlungen auch für 2019 aliquot fällig. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2019. Bereits geleistete Sonderzahlungen im Jahr 2019 können darauf angerechnet werden.



Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Pflichtpraktikanten, Ferialarbeitnehmer, Volontäre:

- **echte** Pflichtpraktikanten: Ausbildungsverhältnis, KV und Arbeitsrecht nicht anwendbar, Vergütung: Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres
- **unechte** Pflichtpraktikanten: Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht vollständig anwendbar, Vergütung: Einstufung und Entlohnung nach tatsächlicher Tätigkeit
- Ferialarbeitnehmer: Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht vollständig anwendbar, Vergütung: Einstufung und Entlohnung nach tatsächlicher Tätigkeit
- Volontäre: kein Dienstverhältnis, KV und Arbeitsrecht nicht anwendbar, kein Anspruch auf Vergütung

Kollektivvertrag für das Zahntechnikergewerbe

Auflösung von Arbeitsverhältnissen:

Arbeitgeber:

- **Angestellte:** gesetzliche Fristen, Termine: 15. und Monatsletzter
- **Arbeiter:** Fristen:
 - bis zum vollendeten 2. Arbeitsjahr 6 Wochen,
 - nach dem vollendeten 2. Arbeitsjahr 2 Monate,
 - nach dem vollendeten 5. Arbeitsjahr 3 Monate,
 - nach dem vollendeten 15. Arbeitsjahr 4 Monate,
 - nach dem vollendeten 25. Arbeitsjahr 5 Monate.

Termine: 15. und Monatsletzter

Arbeitnehmer: Frist: 1 Monat, Termine: 15. und Monatsletzter

Lohnordnung Arbeiter

Überblick:

- 5 Lohngruppen:
 - LG I. Facharbeiter mit Meisterprüfung
 - LG II. Facharbeiter mit besonderen Qualifikationen
 - LG III. Facharbeiter Zahntechniker
 - LG IV. Facharbeiter Zahntechnische Fachassistenz und Aufsteiger aus LG V.
 - LG V. Facharbeiten ohne LAP/angelernete Tätigkeiten/Hilfsarbeiter
- Einstufung nach Tätigkeit
- **Alle** Mitarbeiter sind **zwingend** in die neuen Lohngruppen einzustufen
- Erläuterungen und Einstufungsbestimmungen -> **Anhang 1**

Lohnordnung Arbeiter

I. Facharbeiter mit Meisterprüfung

€ 2.800,00

Arbeiter

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die über hohen Entscheidungsspielraum und Eigenverantwortung verfügen und
- die mit der selbstständigen Abwicklung von Projekten oder
- mit der Führung von Mitarbeitern betraut sind.

Lohnordnung Arbeiter

II. Facharbeiter mit besonderen Qualifikationen € 1.950,00

Arbeiter

- mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
- der über eine im zahntechnischen Labor verwertbare Zusatzausbildung verfügt und
- selbstständig und eigenverantwortlich Kerntätigkeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.

Lohnordnung Arbeiter

III. Facharbeiter Zahntechniker

€ 1.750,00

- Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnik.
- Arbeiter mit anderen verwertbaren Qualifikationen (z.B. Lehrabschlussprüfung, Fachschule, Matura, Studium, facheinschlägige Weiterbildungen, ...) von Bedeutung für die Tätigkeit im zahntechnischen Labor, der Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes durchführt.

Lohnordnung Arbeiter

IV. Facharbeiter Zahntechnische Fachassistenz und Aufsteiger aus LG V.

€ 1.600,00

- Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz.
- Arbeiter aus der LG V. a. mit facheinschlägiger Weiterbildung und mehrjähriger (mindestens 8 Jahre) facheinschlägiger Berufserfahrung.

Lohnordnung Arbeiter

V. Facharbeiten ohne LAP/angelernte Tätigkeiten/Hilfsarbeiter € 1.463,00

- Arbeiter, die Facharbeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten ohne über eine Lehrabschlussprüfung zu verfügen.
- Arbeiter, die überwiegend angelernte berufseinschlägige Tätigkeiten des Zahntechnikergewerbes verrichten.
- Arbeiter ohne fachspezifische Ausbildung, die Reinigungsarbeiten oder Hilfsarbeiten, egal welcher Art, verrichten.

Lohnordnung Arbeiter

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 01.12.2019

im Lehrberuf Zahntechniker

im 1. Lehrjahr:	€ 566,30
im 2. Lehrjahr:	€ 710,40
im 3. Lehrjahr:	€ 956,40
im 4. Lehrjahr:	€ 1.126,90

im Lehrberuf Zahntechnische Fachassistenz

im 1. Lehrjahr:	€ 566,30
im 2. Lehrjahr:	€ 710,40
im 3. Lehrjahr:	€ 956,40

Die **Festsetzungen der Lehrlingsentschädigungen** (BGBL. II Nr. 61/2019 und BGBL. II Nr. 62/2019) treten somit per 30.11.2019 **außer Kraft**.

Lohnordnung Arbeiter

Zulagen

- **Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer € 1.000,00/Monat**
 - für die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers
 - gebührt unabhängig von der Einstufung in die Lohngruppen zuzüglich zum monatlichen (IST-)Lohn
 - 14 mal jährlich
 - keine Aliquotierung bei Teilzeit
- **Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag € 2,90 je angefangene Stunde Normalarbeitszeit**
 - für jede Arbeitsstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und
 - an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr

Gehaltsschema Angestellte

Überblick:

- 3 Verwendungsgruppen:
 - VwGr. I. Laborleiter
 - VwGr. II. Meister
 - VwGr. III. weitere Angestellte
- Einstufung nach Tätigkeit und formaler Qualifikation
- **Alle** Mitarbeiter sind **zwingend** in die neuen Verwendungsgruppen einzustufen
- Erläuterungen und Einstufungsbestimmungen -> **Anhang 1**

Gehaltsschema Angestellte

I. Laborleiter

€ 3.800,00

Angestellte

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind und
- eigenständig und eigenverantwortlich ein zahntechnisches Labor leiten

Gehaltsschema Angestellte

II. Meister

€ 2.800,00

Angestellte

- mit Meisterprüfung Zahntechniker,
- die überwiegend mit der Führung und Unterweisung von Arbeitnehmern betraut sind

Gehaltsschema Angestellte

III. weitere Angestellte

€ 1.950,00

Weitere Angestellte, ausgenommen jene, die dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting, unterliegen

Gehaltsschema Angestellte

Zulagen

- **Zulage für gewerberechtliche Geschäftsführer € 1.000,00/Monat**
 - für die Funktion des gewerberechtlichen Geschäftsführers
 - gebührt bei Einstufung in den VwGr. II. und III. zuzüglich zum monatlichen (IST-)Gehalt
 - 14 mal jährlich
 - keine Aliquotierung bei Teilzeit
- **Zulage für Arbeiten in der Nacht und am Sonntag € 2,90 je angefangene Stunde Normalarbeitszeit**
 - für jede Arbeitsstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr und
 - an Sonntagen in der Zeit zwischen 0:00 und 24:00 Uhr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.